

# **Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Mathematik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 24. Juni 2014

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Mathematik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald:

## **Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Mathematik vom 8. November 2013 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 18. November 2013) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a. Nach § 1 wird folgender neuer § 2 eingefügt:  
„§ 2 Zugangsvoraussetzungen“
- b. Die §§ 2 bis 12 werden die §§ 3 bis 13.

2. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

### **„§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Mathematik ist gemäß § 4 Rahmenprüfungsordnung an den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gebunden. Der Zugang zum Studium setzt zusätzlich den Erwerb von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) in einem mathematisch-orientierten Studiengang voraus. Über Zweifelsfälle hinsichtlich einer hinreichend mathematischen Orientierung entscheidet der Prüfungsausschuss. Aus wichtigen Gründen, die der Bewerber schriftlich darzulegen hat, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von der in Satz 2 genannten Voraussetzung befreien. Die Befreiung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 Satz 4 soll nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist. Dabei gilt die Vermutung, dass ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist, wenn das Kriterium unter Absatz 1 Satz 2 nicht erfüllt ist, und der

Bewerber keine weiteren Nachweise für die fach- und studiengangsspezifische Qualifikation erbracht hat, aus denen sich unter Würdigung des Gesamtbildes eine positive Erfolgsprognose ableiten lässt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen.“

3. Die §§ 2 bis 12 werden die §§ 3 bis 13.

## **Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 10. Juni 2014, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2014 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung der Rektorin vom 24. Juni 2014.

Greifswald, den 24. Juni 2014

**Die Rektorin  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Vermerk: hochschulöffentlich bekannt gemacht am 25.06.2014